GESELLSCHAFTSVERTRAG der BIG Heimbau GmbH

I. ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

§ 1. <u>Firma, Sitz der Gesellschaft</u>

(1) Die Firma der Gesellschaft lautet:

BIG Heimbau GmbH.

(2) Die Firma hat ihren Sitz in Kronshagen.

§ 2.

Zweck und Gegenstand der Gesellschaft

- (1) Gegenstand der Gesellschaft ist die Errichtung, Vermarktung und Verwaltung von Immobilien jeglicher Art.
- (2) Die Gesellschaft kann sich unter Beachtung der Konzernrichtlinien auf verwandten Gebieten betätigen und alle Maßnahmen durchführen, die den Zweck oder Gegenstand der Gesellschaft zu fördern geeignet sind.
- (3) Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen errichten. Sie ist insbesondere berechtigt, Unternehmen im In- und Ausland zu errichten, bestehende zu erwerben oder sich an diesen zu beteiligen und deren Geschäftsführung zu übernehmen.

§ 3.

Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr

- (1) Die Dauer der Gesellschaft ist nicht begrenzt.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Für das laufende Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr zu bilden.

§ 4.

Stammkapital, Stammeinlagen, Geschäftsanteile

- (1) Das Stammkapital beträgt 1.000.000,00 €(in Worten: Eine Million Euro).
- (2) Auf das Stammkapital übernimmt die Gesellschafterin hiermit folgenden Geschäftsanteil:

die BIG BAU – INVESTITIONSGESELLSCHAFT mbH, Eckernförder Straße 212, 24119 Kronshagen, eingetragen im Handelsregister beim Amtsgericht Kiel unter HRB 801 KI, den Geschäftsanteil Nr. 1 in Höhe von

1.000.000,00 €.

- (3) Der Geschäftsanteil ist in Geld zu erbringen.
 Ein Viertel des übernommenen Stammkapitals hat die Gesellschafterin unverzüglich an die Gesellschaft zu zahlen, den Rest nach Aufforderung durch die Gesellschaft.
- (4) Jeder Geschäftsanteil muss durch Fünfzig teilbar sein. Dies gilt auch für jeden Fall der Veräußerung oder des sonstigen Übergangs eines Geschäftsanteils oder Teils eines Geschäftsanteils. Ergeben sich durch die Aufteilung eines Geschäftsanteils Spitzenbeträge, die nicht mit Satz 1 im

Einklang stehen, sind sie entsprechend zusammenzulegen und unter den übernahmebereiten Gesellschaftern zu verlosen.

II. VERTRETUNG, GESCHÄFTSFÜHRUNG, ZUSTIMMUNGSPFLICHTIGE GESCHÄFTE

§ 5.

Vertretung der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.
- (2) Ist nur ein Geschäftsführer vorhanden, so vertritt er die Gesellschaft allein. Sind mehrere bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten.
- (3) Einem oder mehreren Geschäftsführern kann durch Beschluss der Gesellschafter die Befugnis erteilt werden, die Gesellschaft stets allein zu vertreten.
- (4) Die Geschäftsführer sind von den einschränkenden Bestimmungen des § 181 BGB befreit.

§ 6.

Geschäftsführung

(1) Die Geschäftsführer werden durch Beschluss der Gesellschafter bestellt sowie abberufen. Die Bestellung kann befristet oder unbefristet sein. Sie darf im Falle der Befristung maximal fünf Jahre betragen. Wiederbestellung ist zulässig. Auch eine befristete Bestellung kann durch Beschluss der Gesellschafter jederzeit widerrufen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

Stand: 02.12.2020

(2) Anstellungsverhältnisse mit Geschäftsführern einschließlich Vergütungs- und Versorgungsregelungen sowie Gewährung von Tantiemen und anderen geldwerten Vorteilen werden durch Beschluss der Gesellschafter begründet, geändert oder beendet. Die Gesellschafterversammlung kann diese Rechte generell oder für den Einzelfall auf den Aufsichtsrat der BIG BAU -INVESTITIONSGESELLSCHAFT mbH übertragen.

- (3) Die Geschäftsführer haben die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze, dieses Vertrages, der Beschlüsse der Gesellschafter bzw. des Beirates, der Konzernrichtlinien und der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung in eigener Verantwortung mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters zu führen. Die Bestimmungen des § 93 AktG finden entsprechende Anwendung.
- (4) Mehrere Geschäftsführer sind unbeschadet ihrer Vertretungsmacht nach außen nur gemeinschaftlich zur Geschäftsführung befugt. Sie beschließen mit einfacher Mehrheit; bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Geschäftsordnung kann weitergehende Erfordernisse aufstellen.
- (5) Hat die Gesellschaft mehrere Geschäftsführer, geben sich diese durch einstimmigen Beschluss eine Geschäftsordnung mit Geschäftsverteilungsplan, die der Zustimmung der Gesellschafter bedarf. Das Recht der Gesellschafter, selbst eine Geschäftsordnung zu erlassen oder eine bestehende zu ändern, wird davon nicht berührt.
- (6) Die Gesellschafter können einen Geschäftsführer zum Sprecher oder Vorsitzenden der Geschäftsführung bestellen; sie können die Bestellung zeitlich begrenzen oder jederzeit widerrufen, ohne dass der Gewählte daraus irgendwelche Ansprüche herleiten kann.
- (7) Die Gesellschafter können durch Beschluss einem oder mehreren Geschäftsführern Alleingeschäftsführungsbefugnis erteilen.

(8) Die Gesellschafter können die Befreiung der Geschäftsführer von den einschränkenden Bestimmungen des § 181 BGB im Innenverhältnis abweichend regeln.

- (9) Die Geschäftsführung kann Prokuristen auch unter Befreiung von den einschränkenden Bestimmungen des § 49 Abs. 2 HGB bestellen sowie abberufen; die Bestellung bedarf der Zustimmung der Gesellschafter.
- (10) Die Geschäftsführer sind verpflichtet, die Gesellschafter sofern ein Beirat besteht, auch diesen unverzüglich über Angelegenheiten der Gesellschaft zu unterrichten, sofern es sich um solche handelt, die für die Existenz oder das Ansehen der Gesellschaft von erheblicher Bedeutung sind oder sein können. Im Übrigen ist § 90 AktG entsprechend anzuwenden.

§ 7.

Zustimmungspflichtige Geschäfte

- (1) Die Geschäftsführer bedürfen zu allen Geschäften, Maßnahmen und Veranlassungen, die außerhalb des gewöhnlichen Geschäftsbetriebes liegen oder die nach Art, Umfang, Dauer, Ort oder Schwierigkeitsgrad von außergewöhnlicher Bedeutung sind oder die Gesellschafter bzw. der Beirat generell oder einzeln bestimmen, der vorherigen Zustimmung der Gesellschafter. Dies sind in jedem Fall alle Geschäfte, Maßnahmen oder Veranlassungen, die in § 13 Abs. 7 oder/und an anderer Stelle dieses Vertrages als solche bezeichnet sind.
- (2) Hat die Gesellschaft einen Beirat, hat die Geschäftsführung diesem die an die Gesellschafter zu richtenden Vorlagen vorab zur Beratung und Beschlussempfehlung vorzulegen.

III. BEIRAT

§ 8.

Zahl der Mitglieder, Bestellung, Amtsdauer

- (1) Die Gesellschafter können für die Gesellschaft die Bildung eines Beirates beschließen.
- (2) Der Beirat besteht aus mindestens 3 und höchstens 6 Mitgliedern, die von den Gesellschaftern gewählt werden.
- (3) Der Beirat wird für die Zeit bis zur Beendigung der Gesellschafterversammlung bestellt, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach der Wahl beschließt. Hierbei wird das Geschäftsjahr, in dem die Wahl erfolgt, nicht mitgerechnet. Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Wird während der laufenden Wahlperiode des Beirates die Neuwahl eines Mitgliedes durchgeführt, so endet dessen Amtszeit mit der der turnusgemäß gewählten Beiratsmitglieder.
- (5) Die Gesellschafterversammlung kann die Bestellung eines Beiratsmitgliedes vorzeitig widerrufen.

§ 9.

Beschlussfassung

(1) Der Beirat stimmt mit einfacher Mehrheit nach Köpfen ab. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung dessen Stellvertreters, den Ausschlag.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Vorsitzende, bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter.

(2) An der Teilnahme einer Beiratssitzung verhinderte Mitglieder können zu Gegenständen der Tagesordnung ihre Stimme schriftlich durch andere Personen, die an der Sitzung teilnehmen dürfen, überreichen lassen.

(3) Willenserklärungen des Beirates werden allein durch dessen Vorsitzenden bzw. bei dessen Verhinderung durch dessen Stellvertreter abgegeben.

§ 10.

Aufgaben und Rechte

- (1) Der Beirat überwacht und berät die Geschäftsführung. Seine Überwachung erstreckt sich auch auf die Beziehungen zu verbundenen Unternehmen.
- (2) Der Beirat hat alle Aufgaben wahrzunehmen, die nach diesem Vertrag oder seinen eigenen bzw. den Beschlüssen der Gesellschafter in seine Zuständigkeit fallen. Dies sind insbesondere:
 - a) die Beratung aller außergewöhnlichen Geschäftsvorfälle und der Berichte gemäß § 90 AktG (§ 6 Abs. 10 und § 7 Abs. 1);
 - b) die Beratung aller für die Gesellschafter bestimmten Vorlagen insbesondere zu den in § 13 Abs. 7 benannten Gegenständen sowie die Abgabe entsprechender Beschlussempfehlungen;
 - c) die Abfassung eines Berichtes über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts mit Stellungnahmen zum Prüfungsbericht und dem Gewinnverwendungsvorschlag der Geschäftsführung sowie
 - d) die Beratung und/oder Beschlussfassung über Gegenstände, die die Gesellschafter dem Beirat generell oder im Einzelfall entsprechend zuweisen.
- (3) Der Beirat hat das Recht, alle Bücher und Schriften der Gesellschaft sowie deren Vermögensgegenstände einzusehen und/ oder zu prüfen.

(4) § 52 GmbHG findet auf den Beirat keine Anwendung. Alles Weitere regelt die Geschäftsordnung für den Beirat.

§ 11.

Vergütung

- (1) Jedes Mitglied des Beirates hat Anspruch auf eine angemessene Vergütung, die durch Beschluss der Gesellschafter jährlich oder generell festgesetzt wird, sowie auf die ihm darauf zur Last fallende Umsatzsteuer.
- (2) Die Höhe der Vergütung ist grundsätzlich für jedes Mitglied gleich; der Vorsitzende des Beirates erhält den zweifachen, sein Stellvertreter den eineinhalbfachen Betrag.
- (3) Jedes Beiratsmitglied hat Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen, die es in Ausübung seiner Tätigkeit macht, sowie auf die ihm darauf zur Last fallende Umsatzsteuer.

IV. GESELLSCHAFTERVERSAMMLUNG

§ 12.

Einberufung, Vollmacht, Leitung, Ausschüsse

- (1) Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführung schriftlich einberufen.
- (2) Zwischen dem Tag der Absendung des die Einberufung enthaltenen Schreibens und dem Tag der Gesellschafterversammlung muss bei ordentlichen Gesellschafterversammlungen ein Zeitraum von mindestens 14 Tagen, bei außerordentlichen ein solcher von mindestens 7 Tagen liegen. Ort, Zeit und Tagesordnung sind in der Ladung bekannt zu machen.

(3) Die Gesellschafterversammlung findet in der Regel am Sitz der Gesellschaft oder in deren Geschäftsräumen statt; die Gesellschafter können anderes beschließen. Die Teilnahme an der Gesellschafterversammlung per Telefon, Videokonferenz oder Lichtbildübertragung (Skype) ist zulässig.

- (4) Eine ordentliche Gesellschafterversammlung findet einmal im Jahr innerhalb der ersten 8 Monate nach Ende eines Geschäftsjahres statt.
- (5) Eine außerordentliche Gesellschafterversammlung ist einzuberufen, wenn dies im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist oder wenn Gesellschafter, deren Geschäftsanteile zusammen mindestens dem zehnten Teil des Stammkapitals entsprechen, dies unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangen.
- (6) Jeder Gesellschafter kann sich in der Gesellschafterversammlung durch einen anderen Gesellschafter, einen Bevollmächtigten seines Unternehmens, einen Familienangehörigen oder durch eine zur Verschwiegenheit verpflichtete Person, die in keinem Wettbewerb zur Gesellschaft steht, vertreten lassen. Die Vollmacht bedarf der Schriftform und ist der Gesellschaft in Verwahrung zu geben.
- (7) Die Leitung der Gesellschafterversammlung obliegt, sofern die Gesellschaft einen Beirat hat, dessen Vorsitzenden, im Übrigen der Geschäftsführung.
- (8) Geschäftsführer und Beiratsmitglieder nehmen grundsätzlich an der Gesellschafterversammlung teil. Über die Teilnahme sonstiger Personen entscheidet der Versammlungsleiter.
- (9) Die Gesellschafter können aus ihrer Mitte Ausschüsse zur Vorbereitung von Verhandlungen sowie von Beschlüssen bilden und denen soweit gesetzlich zulässig auch Entscheidungen übertragen.
- (10) Die Gesellschafter können auch einzelne ihrer Mitglieder mit der Wahrnehmung bestimmter ihnen obliegender Aufgaben beauftragen und denen insoweit gemeinschaftliche oder Einzelvertretungsbefugnis erteilen.

§ 13.

Beschlussfähigkeit, Abstimmungen

- (1) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte des Stammkapitals vertreten ist. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von vier Wochen eine neue Gesellschafterversammlung gemäß § 12 Absätze 1 und 2 einzuberufen, die ohne Rücksicht auf das vertretene Stammkapital beschlussfähig ist; darauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (2) Eine nicht ordnungsgemäß einberufene Gesellschafterversammlung kann nur Beschlüsse fassen, wenn alle Gesellschafter damit einverstanden sind.
- (3)Gesellschafterbeschlüsse werden grundsätzlich in Gesellschafterversammlungen gefasst. Sie können auch außerhalb Gesellschafterversammlungen schriftlich, per Telefax, fernmündlich, mündlich oder durch andere gebräuchliche Kommunikationsmittel gefasst werden, wenn kein Gesellschafter einem solchen Verfahren widerspricht. Eine Kombination der Abstimmungsmöglichkeiten ist zulässig. Die Geschäftsführung Gesellschafter unverzüglich über das Abstimmungsergebnis schriftlich zu unterrichten.
- (4) Die Gesellschafter fassen ihre Beschlüsse mit einer Zweidrittel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht Gesetz oder Gesellschaftsvertrag etwas anderes vorschreiben. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Gleiches gilt, wenn Gesellschafter sich nicht an der Abstimmung beteiligen oder im Falle schriftlicher Abstimmung ungültige oder unbeschriebene Stimmzettel abgegeben werden.
- (5) Je 50,00 € (in Worten: Fünfzig Euro) eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme.

(6) Form und Art der Abstimmung über zu fassende Beschlüsse einschließlich deren Reihenfolge, in der die Verhandlungen und Beschlussfassungen zu Gegenständen der Tagesordnung erfolgen sollen, werden vom Versammlungsleiter bestimmt. Das gilt auch für die Feststellung von Abstimmungsergebnissen, die z. B. durch Abzug der Ja- oder Nein-Stimmen und der Stimmenthaltungen von den den Stimmberechtigten insgesamt zustehenden Stimmen ermittelt werden können.

(7) Die Gesellschafter beschließen über

- a) die Bestellung bzw. die Abberufung der Geschäftsführer (§ 6 Abs. 1),
 - den Abschluss, die Änderung bzw. die Beendigung der Anstellungsverträge mit Geschäftsführern (§ 6 Abs. 2),
 - die Bestellung bzw. die Abberufung eines Sprechers oder Vorsitzenden der Geschäftsführung (§ 6 Abs. 6).
 - die Erteilung bzw. den Widerruf einer Befugnis zur Alleinvertretung (§ 5 Abs. 3),
 - die Erteilung bzw. den Widerruf einer Befugnis zur Alleingeschäftsführung (§ 6 Abs. 7),
 - die Genehmigung der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung bzw. den Erlass oder die Änderung einer solchen (§ 6 Abs. 5) sowie
 - die Entscheidung über abweichende Regelungen zu § 181 BGB (§ 6 Abs. 8);
- b) die Bildung eines Beirates (§ 8 Abs. 1),
 - die Bestellung (§ 8 Abs. 2) bzw. die Abberufung eines Beiratsmitgliedes (§ 8 Abs. 5),
 - die Festsetzung der Beiratsvergütung (§ 11 Abs. 1)
 die Aufgaben des Beirates (§ 10 Abs. 2) sowie
 - den Erlass einer Geschäftsordnung für den Beirat (§ 10 Abs. 4);
- c) die Feststellung des Jahresabschlusses (§ 14 Abs. 4) sowie
 - die Verwendung des Bilanzergebnisses (§ 15);

d) - die Entlastung

Stand: 02.12.2020

- der Geschäftsführer sowie
- des Beirates:
- e) die Bestellung von Prüfern
 - für die Prüfung des Jahresabschlusses,
 - für Sonderprüfungen sowie
 - für die Herausgabe von Prüfungsberichten an Dritte;
- f) die Bestellung von Prokuristen (§ 6 Abs. 9);
- g) die Errichtung, die Änderung oder die Aufgabe von Zweigniederlassungen (§ 2 Abs. 3);
- h) das Eingehen, die Änderung oder die Aufgabe von Beteiligungen mit Ausnahme solcher, die zur Aufgabenerfüllung gemäß § 2 Abs. 2 üblich und notwendig sind sowie
 - die Gründung, den Erwerb oder die Veräußerung anderer Unternehmen bzw. die Übernahme der Geschäftsführung anderer Unternehmen;
- i) die Aufnahme neuer oder die Änderung bzw. die Aufgabe bestehender Geschäftszweige sowie
 - die Sitzverlegung bzw. die Veräußerung von Teilen der Gesellschaft;
- j) den Abschluss, die Änderung oder die Beendigung von Unternehmens-, Geschäftsbesorgungs- oder ähnlichen Verträgen - mit Ausnahme solcher im Rahmen der Durchführung geschäftsüblicher Bau-, Erschließungs-, Betreuungs- oder Treuhandmaßnahmen;
- k) die Festlegung bzw. die Änderung des Jahresetats;
- I) alle Geschäfte oder Maßnahmen, die die Gesellschafter für zustimmungspflichtig erklären;

 m) - die Geschäfte von Geschäftsführern mit sich selbst oder als Vertreter eines Dritten bzw. mit anderen Geschäftsführern verbundener Unternehmen, mit Ehegatten, Verwandten bzw. Verschwägerten bis zum zweiten Grade derselben sowie mit Unternehmen, an denen ein Angehöriger des vorgenannten Personenkreises mit mehr als 25 % beteiligt ist;

- n) die Beteiligung von Mitarbeitern am Gewinn, Umsatz bzw. Vermögen der Gesellschaft oder Versorgungszusagen jeder Art;
- o) die Geltendmachung von Ersatz- oder- Unterlassungsansprüchen gegen Geschäftsführer, Beiratsmitglieder oder Gesellschafter:
- p) die Bildung von Gesellschafterausschüssen (§ 12 Abs. 9) sowie
 - die Erteilung einer Vertretungsbefugnis an Gesellschafter (§ 12 Abs. 10);
- q) die Abtretung (§ 17 Abs. 1), die Aufteilung (§ 17 Abs. 1), die Einziehung (§ 19 Absätze 1 bis 9), die Sicherungsabtretung bzw. die Verpfändung (§ 17 Abs. 3) eines Geschäftsanteils.
 - die Einräumung eines Vor-, An- bzw. Erwerbsrechts oder die Bestellung eines Nießbrauchs (§ 17 Abs. 3) an einem Geschäftsanteil sowie
 - den Ausschluss eines Gesellschafters (§ 19 Abs. 10);
- r) Befreiungen vom Wettbewerbsverbot:
- s) Kapitalerhöhungen oder -herabsetzungen sowie
 - die Umwandlung oder die Verschmelzung der Gesellschaft bzw. die Veräußerung des Geschäftsbetriebes der Gesellschaft;
- t) die Änderungen des Gesellschaftsvertrages bzw.
 - den Abschluss von Unternehmensverträgen im Sinne von §§ 291, 292 AktG sowie

u) - die Auflösung der Gesellschaft.

Die Beschlüsse zu den Buchstaben o) sowie q) bis u) bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen - soweit das Gesetz nicht höhere Mehrheiten vorschreibt -; solche zu den Buchstaben j) sowie n) bis s) dürfen darüber hinaus nur in Gesellschafterversammlungen gefasst werden.

Die Gesellschafter sind ermächtigt, sofern ein Beirat besteht, diesem bestimmte Entscheidungen aus ihrer Zuständigkeit generell oder im Einzelfall zu übertragen.

(8) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafter sind Niederschriften anzufertigen, die von dem Leiter der Gesellschafterversammlung und dem Protokollführer zu unterschreiben sind. Jeder Gesellschafter, jedes Beiratsmitglied und jeder Geschäftsführer erhält eine Kopie der Niederschrift.

Einwendungen gegen deren Richtigkeit können von Gesellschaftern nur innerhalb von vier Wochen nach deren Zugang geltend gemacht werden. Über Einwendungen beschließt die nächste Gesellschafterversammlung.

(9) Beschlüsse der Gesellschafter können nur innerhalb eines Monats durch Klage angefochten werden. Die Frist beginnt zu dem Zeitpunkt, in dem der betreffende Gesellschafter von der Beschlussfassung Kenntnis erlangt. Ist seit der Beschlussfassung ein Jahr vergangen, ist eine Anfechtung in jedem Falle unzulässig.

V. JAHRESABSCHLUSS, GEWINNVERWENDUNG

§ 14.

<u>Jahresabschluss</u>

(1) Die Geschäftsführer haben den Jahresabschluss und den Lagebericht der Gesellschaft umgehend nach Beendigung des Geschäftsjahres nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften aufzustellen und dem Abschlussprüfer zur Prüfung vorzulegen.

- (2) Für die Buchführung und Bilanzierung, die Gliederung des Jahresabschlusses sowie für die Abfassung des Lageberichtes gelten die einschlägigen handelsrechtlichen Vorschriften, insbesondere die der §§ 264 ff und §§ 290 ff HGB.
- (3) Die Geschäftsführer haben den Jahresabschluss und den Lagebericht einschließlich des Vorschlages über die Verwendung des Bilanzergebnisses der Gesellschaft zusammen mit dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich spätestens jedoch innerhalb von sechs Monaten nach Beendigung des Geschäftsjahres den Gesellschaftern zur Feststellung des Jahresabschlusses sowie zur Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzergebnisses vorzulegen.
- (4) Hat die Gesellschaft einen Beirat, hat die Geschäftsführung den Jahresabschluss, den Lagebericht mit dem Vorschlag zur Gewinnverwendung sowie den Prüfungsbericht des Abschlussprüfers zunächst dem Beirat zur Prüfung bzw. Beratung vorzulegen. Über das Ergebnis seiner Prüfung bzw. Beratung hat der Beirat den Gesellschaftern zu berichten.

§ 15.

Verwendung des Bilanzergebnisses

(1) Unbeschadet des Rechts der Geschäftsführung, deren Vorschlag über die Verwendung des Bilanzergebnisses bereits in dem vorgelegten Jahresabschluss zu berücksichtigen, beschließen die Gesellschafter nach freiem Ermessen über die Ergebnisverwendung.

Insbesondere können sie beschließen, einen Bilanzgewinn teilweise oder vollständig auszuschütten, in Gewinn- oder/und andere Rücklagen einzustellen oder/und auf neue Rechnung vorzutragen.

(2) Sofern die Gesellschafter eine teilweise oder vollständige Ausschüttung an die Gesellschafter beschließen, erhalten diese Gewinnanteile nach dem Verhältnis ihrer Geschäftsanteile.

(3) Die Gesellschafter dürfen ihren Anspruch auf Gewinn weder abtreten noch verpfänden.

VI. RECHTSVERHÄLTNISSE ZWISCHEN GESELLSCHAFT UND GESELLSCHAFTERN

§ 16.

Auszahlungen, Zugang von Erklärungen

- (1) Jegliche Auszahlungen an Gesellschafter sind unzulässig; soweit sie gegen §§ 30 33 GmbHG verstoßen würden.
- (2) Für den Zugang jedweder Erklärungen an Gesellschafter einschließlich der Einladungen zu Gesellschafterversammlungen ist die letzte von diesem der Gesellschaft angezeigte Adresse maßgeblich.

§ 17.

Abtretung sowie Teilung von Geschäftsanteilen, sonstige Verfügungen

- (1) Die Abtretung eines Geschäftsanteils bzw. Teils eines Geschäftsanteils sowie die Aufteilung eines Geschäftsanteils bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen Zustimmung der Gesellschafter.
- (2) Im Falle der wiederholten Verweigerung der Zustimmung ist die Gesellschaft gehalten, den zu veräußernden Anteil gegen Entgelt unter Beachtung von § 18 Absätze 1 und 2 sowie §§ 30 33 GmbHG zu verwerten.

(3) Für die Einräumung eines Vorkaufs-, Ankaufs- oder Erwerbsrechts bzw. für die Bestellung eines Nießbrauchs an einem Geschäftsanteil bzw. Teil eines Geschäftsanteils sowie für dessen Sicherungsabtretung oder Verpfändung gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

§ 18.

Vorkaufsrecht

- (1) Veräußert ein Gesellschafter einen Geschäftsanteil bzw. Teil eines Geschäftsanteils, so hat jeder Gesellschafter das Recht, gegen Leistung des entsprechenden Kaufpreises einen seiner bisherigen Beteiligung am Stammkapital entsprechenden Teil des Geschäftsanteils bzw. Teils des Geschäftsanteils zu erwerben. Macht ein Gesellschafter von seinem Recht keinen Gebrauch, so wächst das Recht des Verzichtenden den anderen kaufbereiten Gesellschaftern anteilig zu.
- (2) Machen die Gesellschafter von ihrem Vorkaufsrecht gemäß Abs. 1 keinen oder nicht in voller Höhe Gebrauch, so kann die Gesellschaft das Vorkaufsrecht für kaufbereite Gesellschafter oder/und für sich selbst unter Beachtung von §§ 30 33 GmbHG ausüben.

Das Vorkaufsrecht kann nur ausgeübt werden, wenn sichergestellt ist, dass der zur Veräußerung stehende Geschäftsanteil insgesamt durch einen oder mehrere Erwerber übernommen wird.

- (3) Der veräußernde Gesellschafter ist verpflichtet, der Gesellschaft unverzüglich eine beglaubigte Abschrift des notariellen Vertrages zu übersenden. Die Geschäftsführer haben nach deren Eingang die anderen Gesellschafter unverzüglich zur Ausübung ihres Erwerbsrechts aufzufordern.
- (4) Das Recht zur Ausübung des Vorkaufsrechts erlischt drei Monate nach Zugang der Vertragsabschrift.

§ 19.

Einziehung eines Geschäftsanteils, Ausschluss

- (1) Die Einziehung eines Geschäftsanteils bzw. Teils eines Geschäftsanteils ist mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters jederzeit zulässig.
- (2) Die Einziehung ist ohne Zustimmung des betroffenen Gesellschafters zulässig, wenn
 - a) über das Vermögen des Gesellschafters das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird;
 - b) der Gesellschafter die Richtigkeit seines Vermögensverzeichnisses (§ 807 ZPO) an Eides statt zu versichern hat;
 - c) ein Geschäftsanteil bzw. Teil eines Geschäftsanteiles des Gesellschafters von dessen Gläubigern gepfändet oder wenn sonstwie darin vollstreckt und die Vollstreckungsmaßnahme nicht innerhalb von zwei Monaten, spätestens bis zur Verwertung, aufgehoben wird;
 - d) der Gesellschafter Auflösungsklage erhebt;
 - e) in der Person des Gesellschafters ein wichtiger Grund vorliegt. Ein solcher ist insbesondere gegeben, wenn der Gesellschafter durch seine Person oder sein Verhalten die Erreichung des Gesellschaftszwecks oder -gegenstandes unmöglich macht bzw. erheblich gefährdet oder wenn sein weiteres Verbleiben für die Gesellschaft und die anderen Gesellschafter unzumutbar erscheint.
- (3) Die Einziehung wird durch die Geschäftsführung erklärt. Diese bedarf auch wenn ein Fall nach Abs. (1) vorliegt eines vorausgehenden Beschlusses der Gesellschafter mit einer Dreiviertel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Dem

betroffenen Gesellschafter steht weder bei dieser Abstimmung - ausgenommen im Falle von Abs. (1) - noch nach beschlossener Einziehung ein Stimmrecht zu.

- (4) Die Gesellschaft oder die Gesellschafter können bei der Zwangsvollstreckung gem. Abs. (2) c) den vollstreckenden Gläubiger befriedigen. Durch die Ablösung wird die Ausschließung nicht berührt. Der ausgeschlossene Gesellschafter hat bei einer Ablösung nur Anspruch auf eine etwaige Differenz zwischen dem Ablösungsbetrag und dem nach dem Gesellschaftsvertrag zu zahlenden Entgelt.
- (5) Statt der Einziehung kann die Gesellschafterversammlung beschließen, dass der Geschäftsanteil von der Gesellschaft erworben wird oder auf eine oder mehrere von ihr genannte Dritte übertragen wird. Die Gesellschaft ist unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB sodann ermächtigt, die entsprechende notarielle Übertragung des Geschäftsanteils vorzunehmen. Die Übertragung erfolgt Zug um Zug gegen Zahlung des Entgeltes gem. § 20 dieses Vertrages. Steht das Abfindungsentgelt noch nicht fest, so ist der Übertragungsempfänger berechtigt, eine Bankbürgschaft in Höhe der geschätzten Abfindung zu stellen. Der Abschlussprüfer der Gesellschaft bestimmt das Abfindungsentgelt.
- (6) Ein Geschäftsanteil, der mehreren Mitberechtigten ungeteilt zusteht, kann eingezogen werden, wenn die voranstehenden Voraussetzungen gem. Abs. (2) auch nur für einen Mitberechtigten vorliegt. Mehrere Geschäftsanteile eines Gesellschafters können nur insgesamt eingezogen werden.
- (7) Die Einziehung erfolgt durch die Erklärung der Geschäftsführung aufgrund eines Beschlusses der Gesellschafter. Bei der Beschlussfassung über den Ausschluss eines Gesellschafters ist der betroffene Gesellschafter nicht stimmberechtigt. Die Gesellschafterversammlung ist insoweit auch beschlussfähig, wenn der betroffene Gesellschafter nicht vertreten ist.

(8) Der betroffene Gesellschafter scheidet mit Bekanntgabe der Einziehung aus der Gesellschaft aus. Bei der Ausschließung des Gesellschafters im Falle des Abs. (2) b) wird der Ausschließungsbeschluss auch ohne formelle Mitteilung wirksam.

Stand: 02.12.2020

- (9) Soweit eine zwingende gesetzliche Bestimmung nicht entgegensteht, kann ein eingezogener Geschäftsanteil durch einstimmigen Beschluss der Gesellschafter neu gebildet werden oder die Geschäftsanteile der verbleibenden Gesellschafter werden entsprechend ihrer Beteiligung am Stammkapital der Gesellschaft aufgestockt. Ansonsten ist das Stammkapital um den Nennbetrag des eingezogenen Geschäftsanteils herabzusetzen.
- (10) Die Gesellschafter sind ermächtigt, den Ausschluss eines Gesellschafters in entsprechender Anwendung der Absätze 1) bis 9) zu beschließen

§ 20. Abfindung

(1) In allen Fällen des Ausscheidens erhält der ausscheidende Gesellschafter von der Gesellschaft oder dem Erwerber des Geschäftsanteils eine Abfindung nach Maßgabe der folgenden Regelungen. Soweit die

Gesellschaft nicht selbst einen Anteil erwirbt, haftet sie für die Abfindung wie

ein Bürge, der auf die Einrede der Vorausklage verzichtet hat.

(2) Kommt beim Ausscheiden eines Gesellschafters nicht binnen drei Monaten nach entsprechender Beschlussfassung eine Einigung über die dem ausscheidenden Gesellschafter oder seinen Rechtsnachfolgern zahlenden Abfindung nicht zustande, so entscheidet über die Höhe und Zahlungsweise der Abfindung ein Wirtschaftsprüfer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als Schiedsgutachter. Der Schiedsgutachter wird auf Antrag einer der Parteien von der örtlich zuständigen Industrie- und Handelskammer bestimmt. Die Anteilsbewertung erfolgt auf der Grundlage einer Unternehmensbewertung nach den dann geltenden

Bewertungsgrundsätzen des Instituts der Wirtschaftsprüfer, Düsseldorf, oder seines Nachfolgers, derzeit IDWS 1.

Stehen derartige Bewertungsgrundsätze nicht mehr zur Verfügung, so bestimmt der Schiedsgutachter die Bewertungsmethode. Der Schiedsgutachter bestimmt auch Einzelheiten der Konkretisierung der Bewertungsgrundsätze. Der Schiedsgutachter kann bestimmen, dass der Abfindungsbetrag in zeitlich gestreckten Teilbeträgen bei angemessener Verzinsung zu zahlen ist. Die Kosten des Schiedsgutachters tragen die Gesellschaft zur einen und der ausscheidende Gesellschafter bzw. seine Rechtsnachfolger zur anderen Hälfte.

(3) Die Abfindung beträgt in den Fällen des § 12 Abs. 2 a) bis e) 50 % des festgestellten Wertes.

§ 21

Wettbewerbsverbot

Die Gesellschafter unterliegen keinem Wettbewerbsverbot. Die Geschäftsführer sind von einem Wettbewerbsverbot befreit, sobald sie als Geschäftsführer bei anderen Unternehmen der BIG-Unternehmensgruppe oder DSK-Unternehmensgruppe bestellt sind.

§ 22.

Kontrollrecht, Geheimhaltung

(1) Jeder Gesellschafter hat das Recht auf Auskunft in Angelegenheiten der Gesellschaft und auf Einsicht in deren Geschäftsbücher und -unterlagen. Er kann dieses Recht auch durch einen Bevollmächtigten, der zur Berufsverschwiegenheit verpflichtet ist, wahrnehmen lassen.

(2) Die Gesellschafter verpflichten sich in Angelegenheiten der Gesellschaft zur absoluten Verschwiegenheit; dies gilt insbesondere auch für den Inhalt von Prüfungsberichten.

VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 23.

Bekanntmachungen, Schriftform, Erfüllungsort, Salvatorische Klausel, Kosten

- (1) Soweit öffentliche Bekanntmachungen vorgeschrieben sind, erfolgen sie im Bundesanzeiger.
- (2) Alle das Gesellschaftsverhältnis betreffenden Vereinbarungen bedürfen der Schriftform, soweit nicht kraft Gesetzes notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist. Dies gilt auch für einen etwaigen Verzicht auf das Erfordernis der Schriftform.
- (3) Erfüllungsort ist der Sitz der Gesellschaft.
- (4) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen. An die Stelle unwirksamer Bestimmungen oder eventueller Lücken des Vertrages tritt eine Regelung, die dem am nächsten kommt was die Vertragsschließenden nach ihrer wirtschaftlichen Zwecksetzung gewollt haben.
- (5) Die Gründungskosten (Handelsregister, Bekanntmachungen, Beratungen, Notar) trägt die Gesellschaft bis zu einem Betrag von 100.000,00 €.

Es wird bescheinigt, dass in dieser Abschrift die geänderten Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages mit dem Beschluss über die Änderungen des Gesellschaftsvertrages vom 2. Dezember 2020 und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Handelsregister eingereichten vollständigen Wortlaut des Gesellschaftsvertrages übereinstimmen.

Altenholz, 2. Dezember 2020

(L.S.)

gez. Wiegert Notar Altenholz, den 05.12.2020

Hiermit beglaubige ich die Übereinstimmung, der in dieser Datei enthaltenen Bilddaten (Abschrift) mit dem mir vorliegenden Papierdokument (Urschrift).

Christian Wiegert Notar